

Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet am: 05.12.2014

Aktenzeichen: 2-04 O 77/14

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

1, JAe  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Eingegangen  
15. DEZ. 2014  
Buchholz & Kollegen GbR



## Im Namen des Volkes Urteil

### In dem Rechtsstreit

Euroweb Internet GmbH vertr. d. d. GF, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Buchholz & Kollegen  
Jägerhofstr. 19-20, 40479 Düsseldorf,  
Geschäftszeichen: -

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main  
durch die Richterin am Landgericht Dr. als Einzelrichterin  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.10.2014

### für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 7.993,77 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.02.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch wegen eines Handelns als Vertreter ohne Vertretungsmacht geltend.

Die Klägerin ist eine Anbieterin von Einzel- und Komplettlösungen rund um das Thema Internet. Am 12.04.2013 unterzeichnete der Beklagte ein als „Internet-System-Vertrag“ bezeichnetes Schriftstück. Als Vertragspartner der Klägerin ist in dem Schriftstück Frau [Name] als Inhaberin der Gaststätte [Name] angeführt. Gegenstand des „Internet-System-Vertrages“ war die Nutzung einer Internetpräsenz des Typs Premium sowie die Erbringung weiterer Dienstleistungen. Als Vertragslaufzeit waren 48 Monate vorgesehen. Das monatliche zu zahlende Entgelt sollte 170,00 € zuzüglich einmaliger Anschlusskosten in Höhe von 199,00 € - jeweils netto – betragen. Die Klägerin korrespondierte nach Unterzeichnung des Schriftstückes vom 12.04.2013 zunächst mit Frau [Name] als ihrer vermeintlichen Vertragspartnerin. Diese teilte der Klägerin unter dem 11.06.2013 mit, dass sie die vermeintlichen Vereinbarungen aus dem Schriftstück vom 12.04.2013 nicht gegen sich gelten lasse, da der Beklagte nicht als ihr Bevollmächtigter agiert habe. Bereits zuvor übermittelte der Beklagte der Klägerin unter dem 19.04.2013 ein Schreiben, in welchem er den Widerruf des Vertrages erklärte (Anlage K 4, Bl. 80 d.A.). Mit Schreiben vom 25.07.2013 teilte die Prozessbevollmächtigte der Frau [Name] und des Beklagten mit, dass der vermeintliche Vertrag vom 12.04.2013 von der Frau [Name] nicht genehmigt werde. Für den Beklagten teilte die Prozessbevollmächtigte mit, dass er eine etwaige auf einen Vertragsabschluss gerichtete Erklärung widerrufe, von dem vermeintlichen Vertrag vom 12.04.2013 zurücktrete bzw. diesen wegen arglistiger Täuschung anfechte. Zudem erfolgte vorsorglich eine Kündigung gemäß § 649 BGB (Anlage 5, Bl. 57 ff. d.A.).

Die Klägerin verlangt aufgrund des dargestellten Geschehens von dem Beklagten nunmehr die Zahlung von 7.993,77 € netto, wobei sie von der sich aus dem Schriftstück vom 12.04.2013 ergebenden Netto-Gesamtvergütung in Höhe von 8.359,00 € 365,23 € für ersparte Aufwendungen abzieht. Hinsichtlich der Berechnung der Klageforderung wird auf die Ausführungen der Klägerin aus der Anspruchsbegründungsschrift (Bl. 26 f. d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 7.993,77 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Klage sei bereits unzulässig, da er nicht Vertragspartner der Klägerin geworden sei. Er habe dem Abschlussvertreter der Klägerin am 12.04.2013 mitgeteilt, dass er kein Geschäftsführer sei, sondern lediglich einen Aushilfsjob ausübe. Ihm sei von dem Abschlussbevollmächtigten der Klägerin daraufhin mitgeteilt worden, dass er risikolos den Vertrag unterzeichnen könne, da ihm ein Widerrufs- bzw. Rücktrittsrecht zustünde. Dem Beklagten sei ein einmaliges Partnerpaket von 170,00 € für eine kostenfreie Internetpräsenz mit einem Rücktrittsrecht angeboten worden. Da sich ein solches nicht in dem Text der Urkunde von 12.04.2013 widerspiegle, stehe dem Beklagten auch der Anfechtungsgrund der arglistigen Täuschung zu. Auch habe der Beklagte die Vereinbarung vom 12.04.2013 für sich selbst abschließen wollen. Dies sei dem Abschlussbevollmächtigten der Klägerin auch mitgeteilt worden. Der Text des Schriftstückes vom 12.04.2013 sei entgegen dieser Absprachen dann von dem Abschlussbevollmächtigten der Klägerin abgeändert worden. Die Abrechnung der Klägerin zu ihrem entgangenen Gewinn und den ersparten Aufwendungen sei unzureichend.

Dem Verfahren ist ein gerichtliches Mahnverfahren vorangegangen. Dem Beklagten ist der Mahnbescheid am 12.02.2014 zugestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie die zu der Akte gereichten Unterlagen verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 7.993,77 € nebst Rechtshängigkeitszinsen zu.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten gemäß § 179 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Zahlung von 7.993,77 €. Die Voraussetzungen des § 179 Abs. 1 BGB sind erfüllt.

Der Beklagte hat nach der Überzeugung des Gerichts als vermeintlicher Vertreter der Frau [Name] am 12.04.2013 einen Internet-System-Vertrag gegen Zahlung von 8.359,00 € abgeschlossen. Die in dem Formular vom 12.04.2013 verkörperten Willenserklärungen zielten auf den Abschluss eines Vertrages.

Die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages scheiterte allein daran, dass der Beklagte nicht zur Vertretung der Frau [Name] befugt war und diese den Vertragsabschluss auch nicht gemäß § 177 Abs. 1 BGB genehmigt hat. Dass der Beklagte sich vorliegend als Vertretungsberechtigter für die Frau [Name] präsentierte, ergibt sich aus dem von ihm „i.V.“ unterzeichneten Schreiben vom 19.04.2013, mit welchem er den Vertrag vom 12.04.2013 widerrief. Soweit der Beklagte hingegen im Rahmen der Klageerwiderung vorträgt, er habe das Schriftstück vom 12.04.2013 als Verbraucher unterzeichnet, steht diese Aussage in eklatantem Widerspruch zu seinem Auftreten gemäß dem Schreiben vom 19.04.2013. Das Vorbringen des Beklagten ist aufgrund seiner Widersprüchlichkeiten auch nicht geeignet, den Vortrag der Klägerin zu der Frage des Auftretens des Beklagten als vermeintlicher Vertreter streitig zu stellen. Im Schreiben vom 19.04.2013 unterzeichnet der Beklagte „i.V.“, also in Vertretung für Frau [Name] und teilte mit, dass sie (respektive der Beklagte und die Frau [Name]) die Dienste der Kläger derzeit nicht in Anspruch nehmen könnten. Dem Beklagten stand folglich auch kein Widerrufsrecht gemäß § 312 BGB zu, da er nicht in seiner Eigenschaft als Verbraucher gemäß § 13 BGB handelte, sondern als vermeintlicher Vertreter der Inhaberin der Gaststätte [Name]. Es handelt sich nicht um ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 312 BGB. Da der vollmachtlose Vertreter auch nicht Vertragspartner des Vertragsgegners wird, steht ihm in der Situation des § 179 BGB auch dann ein Widerrufsrecht nicht zur Seite, wenn er ansonsten grundsätzlich als Verbraucher zu betrachten wäre.

Der Anspruch ist auch nicht gemäß § 179 Abs. 3 BGB ausgeschlossen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Klägerin den Mangel der Vertretungsmacht des Beklagten kannte.

Der insofern darlegungs- und beweisbelastete Beklagte (vgl. Ellenberger, in: Palandt, BGB, 71. Auflage, 2012, § 179 Rn. 10) hat zwar behauptet, während des Termins am 12.04.2013 darauf hingewiesen zu haben, die Frau [Name] nicht vertreten zu können. Er hat zum

Beweis dieser von der Klägerin bestrittenen Behauptung jedoch lediglich seine eigene Anhörung und Vernehmung angeboten. Dieser Beweis war nicht zu erheben.

Die Voraussetzungen der Vernehmung der beweisbelasteten Partei gemäß §§ 447, 448 ZPO waren nicht erfüllt. Die Klägerin hat einer Vernehmung des Beklagten widersprochen (vgl. Schriftsatz vom 29.09.2014, dort S. 2 - Bl. 64 d. A.), so dass dessen Vernehmung gemäß § 447 ZPO nicht in Betracht kam. Und eine Vernehmung des Beklagten gemäß § 448 ZPO wäre nur dann möglich gewesen, wenn bereits eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die von ihm zu beweisende Tatsache gesprochen hätte, hierfür bereits „einiger Beweis“ erbracht gewesen wäre (vgl. BGH, Urteil vom 05.07.1989, VIII ZR 334/88). Dies war nicht der Fall. Es spricht außer der bloßen Behauptung des Beklagten nichts dafür, dass er die Klägerin auf seine fehlende Alleinvertretungsbefugnis hingewiesen hat.

Der Beklagte war auch nicht gemäß § 141 ZPO informatorisch anzuhören. Insbesondere lag keine Situation vor, bei der eine Partei zur Herstellung der „prozessualen Waffengleichheit“ anzuhören ist. Die Herstellung der „prozessualen Waffengleichheit“ macht die informatorische Anhörung einer Partei nur dann notwendig, wenn die Gegenpartei den von ihr zu erbringenden Beweis durch die Vernehmung eines in ihrem „Lager“ stehenden Zeugen geführt hat und der anderen Partei kein anderes Mittel zur Verfügung steht, um diesen Beweis zu erschüttern. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Kammerbeschluss vom 21.02.2001 (Az.: 2 BvR 140/00, Tz. 10 ff. - zitiert nach juris) klar herausgestellt. Dort heißt es: „Auch gehört es zu den für einen fairen Prozess und einen wirkungsvollen Rechtsschutz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unerlässlichen Verfahrensregeln, dass das Gericht die Richtigkeit bestrittener Tatsachen nicht ohne hinreichende Prüfung bejaht [...]. Das Gericht hat es unterlassen, Angaben der Beschwerdeführerin zum streitigen Ablauf des Vertragsabschlusses entweder unmittelbar aus der Parteianhörung vor dem Amtsgericht oder durch erneute Anhörung gemäß § 141 ZPO in seine Würdigung einzubeziehen. Es hat auch die Frage verneint, ob nach § 448 ZPO Anlass zur Vernehmung der Beschwerdeführerin bestand. In der hier gegebenen Konstellation des Vier-Augen-Gesprächs konnte die Beschwerdeführerin den Gegenbeweis auch nur im Wege der Parteianhörung bzw. -vernehmung durch Bekundungen führen, die geeignet waren, die Aussage des Zeugen der Beklagten des Ausgangsverfahrens zu erschüttern. Die Verfahrensweise des Landgerichts begünstigte daher einseitig die Beklagte, die mit ihrem Angestellten über einen Zeugen verfügte. Um dies zu vermeiden hätte das Landgericht, nachdem es den Angestellten der beklagten GmbH zum umstrittenen Inhalt des Vier-Augen-Gesprächs erneut als Zeugen vernommen hatte, auch der Beschwerdeführerin die Möglichkeit einräumen müssen, den Gegenbeweis zu führen. [...]. Das Landgericht hätte daher die Beschwerdeführerin zumindest als Partei gemäß § 141 ZPO informatorisch anhören müssen, um ihr im Rahmen des Gegenbeweises die Erschütterung der Aussage des Zeugen der beweisbelasteten Beklagten zu ermöglichen. [...].“

Das Bundesverfassungsgericht hat dies mit Kammerbeschluss vom 27.02.2008, 1 BvR 2588/06, betätigt. In dieser Entscheidung heißt es:

„Bei dieser Sachlage war absehbar, dass es dem Beschwerdeführer als Partei nicht möglich sein würde, den Aussagen der Mitarbeiter der Klägerin mit einem anderen förmlichen Beweismittel der Zivilprozessordnung als einer Parteivernehmung entgegenzutreten. Das Amtsgericht hätte daher von Amts wegen [...] den Beschwerdeführer zur Aufklärung des Sachverhalts gemäß § 141 ZPO laden und anstelle einer Parteivernehmung als Partei anhören können, um ihm im Rahmen des Gegenbeweises die Erschütterung der Aussagen der klägerischen Zeugen zu den streitigen Vier-Augen-Gesprächen zu ermöglichen [...].“ (BVerfG, a. a. O., Tz. 13 - zitiert nach juris).

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergibt sich nichts anderes. Soweit der Bundesgerichtshof die Erforderlichkeit einer informatorischen Anhörung einer Partei erörtert hat, lagen seinen Entscheidungen - soweit ersichtlich - jeweils Fallkonstellationen zugrunde, in denen zu der streitigen Tatsache jedenfalls ein Zeuge vernommen worden ist oder die beweisbelastete Partei die Vernehmung der Gegenpartei gemäß § 445 Abs. 1 ZPO beantragt hatte (vgl. BGH, Urteil 08.07.2010, III ZR 249/09, Tz. 16 - zitiert nach juris; Urteil vom 23.04.2008, XII ZR 195/06, Tz. 13 - zitiert nach juris; Urteil vom 12.07.2007, III ZR 83/06, Tz. 9 f. - zitiert nach juris; Urteil vom 27.09.2005, XI ZR 216/04, Tz. 31 - zitiert nach juris; Beschluss vom 30.09.2004, III ZR 369/03, Tz. 3 - zitiert nach juris; Beschluss vom 25.09.2003, III ZR 384/02, Tz. 2 f. - zitiert nach juris; Urteil vom 16.07.1998, I ZR 32/96, Tz. 10 ff. - zitiert nach juris; Urteil vom 09.10.1997, IX ZR 269/96, Tz. 5 - zitiert nach juris). Eine solche Konstellation lag im vorliegenden Fall nicht vor:

Um die Grundlage für seine etwaige informatorische Anhörung zu schaffen, hätte der Beklagte Herrn ..... als Zeugen benennen können und müssen. Dies hat der Beklagte nicht getan.

Die Klägerin musste den Mangel der Vertretungsmacht des Beklagten auch nicht kennen.

Der Vorwurf fahrlässiger Unkenntnis des Mangels der Vertretungsmacht kommt nur dann in Betracht, wenn der Vertragsgegner - hier: die Klägerin - beim Vertragsschluss entweder tatsächlich Zweifel an dem Bestand oder dem notwendigen Umfang der erforderlichen Vertretungsmacht hatte oder es jedenfalls erkennbare Umstände gab, die ihn insoweit hätten zweifeln lassen müssen (vgl. BGH, Urteil vom 09.11.2004, X ZR 101/03, Tz. 8 - zitiert nach juris; Ellenberger, in: Palandt, BGB, 71. Auflage, 2012, § 179 Rn. 4). Solche Umstände sind vom Beklagten nicht hinreichend dargetan. Insbesondere gibt es keine allgemeine Obliegenheit oder gar Verpflichtung, vor Abschluss eines Vertrages mit einer sich als vertretungsberechtigt generierenden Person stets eigene Recherchen anzustellen.

Gemäß § 179 Abs. 1 BGB ist der Vertreter ohne Vertretungsmacht dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet. Die Klägerin hat sich dafür entschieden, den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Der demnach vom

Beklagten zu leistende Schadensersatz umfasst das - in Geld und nicht im Wege der Naturalrestitution zu ersetzende - Erfüllungsinteresse (Palandt, BGB, § 179 Rn. 6). Er bemisst sich gemäß der Differenzmethode nach einem Vergleich zwischen der Vermögenslage, die bei Erfüllung des Vertrages eingetreten wäre, und die durch die Nichterfüllung des Vertrages tatsächlich eingetretene Vermögenslage des Gläubigers (vgl. BGH, Urteil vom 11.02.2009, VIII ZR 328/07, Tz. 20 - zitiert nach juris) und besteht regelmäßig in der Differenz zwischen dem Wert der Leistung des Schuldners zuzüglich etwaiger Folgeschäden und der ersparten Gegenleistung des Gläubigers (vgl. Grüneberg, in: Palandt, § 281 Rn. 18). Die Berechnung des Schadens gemäß § 179 Abs. 1 BGB entspricht im konkreten Fall der von der Klägerin nach § 649 S. 2 BGB getätigten Abrechnung. Der vom Beklagten zu leistende Schadensersatz beläuft sich danach auf insgesamt 7.993,77 €.

Der Wert der Leistung der Klägerin beträgt 8.359,00 €.

Die von ihr ersparten Gegenleistungen hat die Klägerin mit 365,23 € beziffert. Der Beklagte, der, worauf die Klägerseite mehrfach hingewiesen hat für die Höhe der Ersparnisse der Klägerin die Darlegungs- und Beweislast trägt (vgl. BGH, Urteil vom 17.07.2001, X ZR 71/99, Tz. 20 - zitiert nach juris; Urteil vom 01.03.2001, III ZR 361/99, Tz. 28 u. Tz. 32 - zitiert nach juris; Grüneberg, in: Palandt, BGB, § 281 Rn. 53), hat nicht in prozessual erheblicher Weise vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass die Klägerin tatsächlich höhere Kosten erspart hat. Sein Vortrag beschränkt sich insofern darauf, die Höhe der von der Klägerin aufgeführten ersparten Kosten zu bestreiten und zu behaupten, diese seien tatsächlich „höher“ bzw. „wesentlich höher“ gewesen. Mit diesem Vortrag hat der Beklagte seiner Darlegungslast nicht genügt.

Der Beklagte ist ferner gemäß § 291 BGB in Verbindung mit § 696 Abs. 3 ZPO verpflichtet, seit dem Folgetag der Zustellung des Mahnbescheids (vgl. Grüneberg, in: Palandt, BGB, § 291 Rn. 6), also ab dem 13.02.2014, an die Klägerin Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 7.993,77 € zu zahlen. Ein weitergehender Zinsanspruch in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz besteht für die Klägerin nicht, da es sich nicht um einen Vergütungs- sondern Schadensersatzanspruch handelt, § 288 Abs. 2 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Richterin am Landgericht  
hh

